BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 2/2008

vom 1. Februar 2008

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 153/2007 vom 7. Dezember 2007 ([1]) geändert.

(2) Die Entscheidung 2007/321/EG der Kommission vom 2. Mai 2007 zur Entbindung des Vereinigten Königreichs von einigen Verpflichtungen der Richtlinie 2002/55/EG des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ([2]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel III des Abkommens wird unter der Überschrift „*RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN*" nach Nummer 76 (Entscheidung 2005/886/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„77. **32007 D 0321**: Entscheidung 2007/321/EG der Kommission vom 2. Mai 2007 zur Entbindung des Vereinigten Königreichs von einigen Verpflichtungen der Richtlinie 2002/55/EG des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 119 vom 9.5.2007, S. 48)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2007/321/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen ([*]).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 2008.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Alan SEATTER

([1]) ABl. L 124 vom 8.5.2008, S. 13.
([2]) ABl. L 119 vom 9.5.2007, S. 48.
([*]) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.